

Fluglehrer für Fluglehrer

WAS IST EIN FI FI?

Ein FI FI ist eine Fluglehrerin, ein Fluglehrer, der die Berechtigung hat, Fluglehrerinnen oder Fluglehrer AUSZUBILDEN.

FI(S)FI = Flight Instructor (Sailplane) for Flight Instructor
Deutsch: Segelfluglehrerlehrer

Und wie wird man Fluglehrer für Fluglehrer (FI FI)?

Voraussetzung Segelflug FI(S)FI:

50 Stunden als FI(S) auf Segelflugzeugen unterrichtet ODER
150 Starts als FI(S) aus Segelflugzeugen unterrichtet.

1. Ausbildungsleiter der DTO benennt einen FI(S)FI der die Befähigung überprüft. (Kann auch von einer anderen Segelflug-DTO sein!)
2. FI(S)FI überprüft die theoretischen Lehrkompetenz am Boden.
3. Im Flug überprüft er die praktische Lehrkompetenz.
4. Das Verfahren ist am Formular „Antrag auf Beurteilung der Fähigkeit für ein FI(S)-Zeugnis auszubilden“ beschrieben.
5. [Link zum FI\(S\)FI-Formular](#) (draufklicken)
6. Formular ist bei positiver Beurteilung auch gleich der Antrag auf Eintragung in den SPL.

Fluglehrer will weitere Berechtigungen für Unterricht:

Wenn ein Fluglehrer eine Erweiterung seiner Berechtigungen anstrebt, dann macht er das Training dafür mit einem FI FI. (z.B. Erweiterung für TMG-Unterricht, Kunstflugunterricht etc.)

Befähigungsüberprüfung FI alle 9 Jahre macht der FI FI.

Zusätzlich zur laufenden Flugerfahrung und dem FI-Auffrischungsseminar hat ein Fluglehrer alle 9 Jahre eine Befähigungsüberprüfung mit einem FI FI zu machen. Im ZPH OeAeC 005 unter Punkt 8. Festlegung gemäß SFCL.360 (a)(2) wird festgelegt, dass die Frist von 9 Jahren für die erstmalige Befähigungsüberprüfung mit dem Datum der Erteilung der FI(S)-Berechtigung zu laufen beginnt.

Achtung bei den Flügen: es befinden sich 2 Fluglehrer an Bord. Immer vorher ausmachen wer was wann wie und warum im Flug macht.

Wenn noch Fragen dazu sind, einfach ein Email an faa@aeroclub.at.

Euer Team der FAA,
Österreichischer Aero-Club



Siehe auch ZPH OeAeC 005 Punkt 7 unter <https://aeroclub.at/de/behoerde/download>

SFCL.315 FI(S) 7. Erteilung einer FI(S)-Berechtigung, sofern der Antragsteller

- i) mindestens 50 Stunden oder 150 Starts (launches) Flugunterricht auf Segelflugzeugen absolviert hat,
- ii) nach den für diesen Zweck von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren gegenüber einem FI(S), der nach diesem Punkt qualifiziert ist und von dem Ausbildungsleiter einer ATO oder DTO benannt wurde, seine Befähigung zur Erteilung von Unterricht zum Erwerb einer FI(S)-Berechtigung nachgewiesen hat.

SFCL.360 FI(S)- fortlaufende Flugerfahrung:

1. letzte 3 Jahre vor dem Flug:
 - i) Auffrischungsschulung für FI(S)
 - ii) Flugunterricht als FI(S) erteilt hat A 30 Stunden ODER B) 60 Starts und
2. nach festgelegten Verfahren von der zuständigen Behörde in den vorangegangenen 9 Jahren seine Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gegenüber einem FI(S)FI nachgewiesen hat.

